

Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister,

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

und

dem **Landkreis Aurich**, vertreten durch den Landrat Walter Theuerkauf,

- nachfolgend "Landkreis" genannt -

über

die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

§ 1

Inhalt und Umfang

Die Gemeinde beauftragt den Landkreis nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen mit der Durchführung der im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrensrechts, §§ 8b Abs. 4 und 8d Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12.12.2006 (ABl. EG L 376 S. 36) **betreffend die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI – Internal Market Information System)**. Die der Gemeinde nach derzeitiger Gesetzeslage obliegende Aufgabe der Nutzung von IMI zur Sicherstellung einer grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit (§ 8 b Abs. 4 VwVfG) und zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalte und Personen zur Vorwarnung (§ 8 d Abs. 1 VwVfG) jeweils auch in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die Verbindungsstelle und den Vorwarnmechanismus vom 11.11.2010 (Nds. GVBl. Nr. 27/2010) wird in Ihrer Durchführung umfänglich vom Landkreis wahrgenommen. Der Landkreis leitet die Inhalte der anfragenden bzw. angefragten Behörden rechtssicher an die Gemeinde weiter. Die Gemeinde übermittelt die Inhalte für die anfragenden bzw. anzufragenden Behörden im Rahmen der bestehenden fachlichen Zuständigkeiten so, dass eine Weiterleitung ohne zusätzliche fachliche Prüfung möglich ist. Die Verpflichtung zur Mitteilung von Angaben über Sachverhalte und Personen verbleibt bei der Gemeinde.

§ 2

Organisation/Name

Die Organisationseinheit des Landkreises, die die gemäß § 1 übertragenen Aufgaben wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Zentrale IMI-Stelle für den Landkreis Aurich und die teilnehmenden kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden“.

§ 3 Kostenregelung

Die Gemeinde erstattet dem Landkreis die durch die Aufgabenwahrnehmung anfallenden Kosten für jeden ihre Gebietszuständigkeit betreffenden Einzelfall. Die Abgeltung der Einzelfälle erfolgt je nach zeitlichem Aufwand nach dem jeweils geltenden KGSt-Stundensatz einer A11-Kraft. Hiermit sind Aufwendungen aller Art vollständig abgegolten (z.B. Personalkosten, Sachmittel, Raum- und Gebäudekosten, Fahrtkosten, Übersetzungen je nach Fallkonstellation). Die Abrechnung der Einzelfälle erfolgt jährlich zum 31.12 eines Jahres durch den Landkreis. Die Gemeinde erstattet die auf sie entfallenden Kosten bis zum 15.02. des Folgejahres.

§ 4 Standort

Der Standort der Zentralen IMI-Stelle für den Landkreis Aurich und die teilnehmenden kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden befindet sich an einem Behördenstandort des Landkreises.

§ 5 Frist, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die in § 1 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Gemeinde betreffen, von dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung an wieder der Gemeinde zu.
- (2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer

Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht. Es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

§ 8
Wirksamwerden

Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Veröffentlichung wirksam.

....., den

Aurich, den

.....
Der Bürgermeister

Landkreis A u r i c h
Der Landrat

.....

Walter Theuerkauf